



Pflege und Förderung des Fußballsports und des SR-Wesens

Vorstand: Vorsitzender + Stellv., Kassenwartin, Schriftführer, Jugendwart, 2 Beisitzer
SSV . Weilertsweg 25 . 64739 Höchst



SR-Ruf: ☎ 06163 912033 Fax: 📠 06163 912034

E-Mail: ✉ info@schiedsrichter-odw.de

Internet: 🌐 www.schiedsrichter-odw.de

Sprechzeiten: **Mittwochs von 18 - 19 Uhr n. V.**

Schiedsrichter-Sport-Verein Odenwald e. V.

S A T Z U N G

I. Name und Organe

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "**Schiedsrichter-Sport-Verein Odenwald e. V.**". Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen werden.
2. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Sitz des Vereins ist Michelstadt, Odenwaldkreis.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Schiedsrichter-Sport-Verein Odenwald e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne **§ 52 ff** der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat vornehmlich folgende Zwecke:
 - a) Sport allgemein, insbesondere den Fußballsport und das Schiedsrichterwesen zu pflegen und zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren
 - b) die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege
3. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Seminare und Tagungen
 - b) Sportveranstaltungen
 - c) Lehrgänge und Veranstaltungen zur Schulung in Regelkenntnissen
 - d) Darstellung des Sportes und des Schiedsrichterwesens in der Öffentlichkeit
 - e) Kontaktgespräche
4. Der Schiedsrichter-Sport-Verein Odenwald e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des **Schiedsrichter-Sport-Vereins Odenwald e. V.** Es darf **keine** Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken nicht entsprechen oder durch unangemessen hohe Vergütungen, begünstigt werden.

5. Niemand erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks Beiträge oder Anteile aus dem Vermögen zurück. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Fußball-Verband e. V. mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich gemäß den satzungsmäßigen Zielen **des Schiedsrichter-Sport-Vereins Odenwald e. V.** zu verwenden.
6. Der **Schiedsrichter-Sport-Verein Odenwald e. V.** kann durch Beschluss des Vorstandes höchstens ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuführen.
7. Der **Schiedsrichter-Sport-Verein Odenwald e. V.** darf seine Erträge durch Beschluss des Vorstandes teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

§ 3 Organe

1. Organe des Vereines sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. Ausschüsse

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Schiedsrichter-Sport-Verein Odenwald e.V. kann jede **natürliche** oder **juristische** Person des öffentlichen oder privaten Rechts und rechtsfähige Personenvereinigungen erwerben, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Vereins bekennt, die gemeinnützigen Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung des Vereins akzeptiert.
2. Die Aufnahme **Minderjähriger** bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haftet und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten hat.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können **Ehrenmitglieder** ernannt werden. Es kommen dafür Personen infrage, die sich besondere Verdienste durch die Arbeit für den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder sind **stimmberechtigt**; sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird wirksam nach Genehmigung eines schriftlich beim Vorstand zu stellenden Aufnahmeantrages. Der Vorstand entscheidet **einstimmig**. Ein Aufnahmeantrag bedarf der Zeichnung durch **zwei** zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalenderjahres
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod bei natürlichen Personen
- d) durch Auflösung, Aufhebung oder Konkurs bei juristischen Personen

§ 7 Ausschluss eines Mitglieds

1. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten mit Stimmenmehrheit vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von **vier** Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht **kein** Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.
2. Als vereinsschädigend verhält sich insbesondere, wer
 - a) das Ansehen des **Schiedsrichter-Sport-Verein Odenwald e. V.** ernstlich schädigt,
 - b) **grob** gegen Satzungsbestimmungen des Vereins verstößt,
 - c) **vertrauliche** Vorgänge veröffentlicht oder an Dritte weitergibt,
 - d) Gelder, die dem **Schiedsrichter-Sport-Verein Odenwald e. V.** gehören oder ihm zur Verfügung stehen, **veruntreut** oder
 - e) die Beiträge trotz Zahlungsfähigkeit und schriftlicher Mahnung für mindestens **ein** Jahr nicht entrichtet hat.

§ 8 Persönlichkeitsschutz und Mitgliederkartei

1. Niemand darf Adressen oder **personenbezogenen** Daten von Mitgliedern an Unbefugte weitergeben.
2. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der **Schiedsrichter-Sport-Verein Odenwald e. V.** personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in der Vereinszeitung Anpiff sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Wer mit der Veröffentlichung seiner **personenbezogenen** Daten (Texte und / oder Bilder) **nicht** einverstanden ist, hat das Recht des Widerspruchs.

III. Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben und Funktion

Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des Vereines; ihr ist der **Vorstand** verantwortlich.

§ 10 Zuständigkeit

1. Die Mitgliederversammlung findet **mindestens einmal** im Jahr statt.
2. Sie wählt den **Vorstand und zwei Kassenprüfer**. Sie entscheidet über **alle** Angelegenheiten von **grundsätzlicher** Bedeutung.
3. In der Mitgliederversammlung ist ein **Protokoll** zu führen, Anträge und Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen. Die Protokollführung und die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegen einem Protokollführer, den die Mitgliederversammlung wählt. Die Beurkundung erfolgt zusätzlich durch ein weiteres Vorstandsmitglied.
4. Rede- und antragsberechtigt ist jedes **Mitglied** des Vereines. Gästen kann auf Antrag Rederecht eingeräumt werden.
5. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 11 Einberufung

1. Mitgliederversammlungen werden vom **Vorstand** einberufen.
2. Auf Antrag von mindestens **1/4** der Mitglieder ist der Vorstand unverzüglich zur Einberufung verpflichtet. Der Antrag ist **schriftlich** und unter Angabe einer Tagesordnung zu stellen.
3. Enthält die Tagesordnung Anträge auf **Satzungsänderungen** müssen diese Änderungen in der Einladung zumindest schlagwortartig bezeichnet werden oder es muss in der Einladung auf eine **beigefügte** Anlage verwiesen werden, die den Text der Änderungen enthält.

§ 12 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig**, wenn alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden sind und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Einladungen per Email sind möglich.
2. Ist die Mitgliederversammlung **nicht** beschlussfähig, so lädt der Vorstand binnen **drei** Monaten erneut ein. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Stimmrecht

1. **Stimmberechtigt** ist jedes Mitglied, das mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht länger als ein Jahr im Rückstand ist.
2. Jede natürliche Person mit vollendetem **zwölften** Lebensjahr hat **eine** Stimme.
3. Juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme. Der zur Ausübung des Stimmrechts Bevollmächtigte, hat seine Bevollmächtigung - gegebenenfalls durch Registerauszug, Versammlungsprotokolle oder Ähnliches - zu beweisen.
4. Juristische Personen, die von Mitgliedern des Vereins beherrscht werden, haben **kein** Stimmrecht.
5. Mitglieder, über deren Ausschluß auf der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, haben nur bei dem Tagesordnungspunkt **Stimmrecht** der ihren Ausschluss betrifft

IV. Der Vorstand

§ 14 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem / der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem / der Kassenwart/in,
 - d) dem / der Schriftführer/in,
 - e) einem / einer Jugendvertreter/in,
 - f) zusätzlich können **bis zu vier** Beisitzer gewählt werden.
2. Der Vorstand kann einen **Geschäftsführer** wählen, der **beratendes** Mitglied des Vorstandes ist.
3. Beratende Mitglieder zählen selbst **nicht** als Vorstandsmitglieder. Sie sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 15 Aufgaben

1. Der Vorstand **leitet** die Arbeit des Vereines nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Führung des Vereins und die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand entscheidet **einstimmig** über die Aufnahme **neuer** Mitglieder. Der Vorstand kann Mitglieder bei **vereinschädigendem** Verhalten mit **einfacher** Stimmenmehrheit ausschließen.

§ 16 Vertretungsberechtigung

1. Der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer sind Vorstand in Sinne des **§ 26 BGB**. Jeder von ihnen ist **allein** bis zu einem Betrag von **1.000 €** vertretungsberechtigt, darüber vertreten zwei von ihnen den Verein **gemeinsam**.
2. Der Geschäftsführer kann vom Vorstand für solche Rechtshandlungen **bevollmächtigt** werden, die sein Tätigkeitsfeld üblicherweise mit sich bringt. Diese Vollmacht bedarf der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder und ist auf die jeweilige Person des Geschäftsführers beschränkt.
3. Besteht der Vorstand nur noch aus dem Vorsitzenden, so bedarf es nur noch dessen Unterschrift.

§ 17 Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kommt dem stellvertretenden Vorsitzenden diese Funktion zu.
2. Zu Vorstandssitzungen ist schriftlich oder mündlich vom **Vorsitzenden** mit einer Frist von **vier** Tagen zu laden. Auf **Wunsch** der beiden übrigen Vorstandsmitglieder ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
3. Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn die Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden. Hier bedarf es der Einstimmigkeit.
5. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom **Vorstandsvorsitzenden** oder Stellvertreter/in und dem / der Schriftführer/in zu unterschreiben und an alle Vorstandsmitglieder zu übermitteln ist.
6. Das Protokoll muss enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. Namen des Schriftführers
 - c. Namen der erschienenen Mitglieder
 - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - e. Die Tagesordnung
 - f. Die gestellten Anträge und deren Abstimmungsergebnis
 - g. Die Art der Abstimmung
 - h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - i. Beschlüsse in vollem Wortlaut
7. Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn wenigstens die **Halbte** der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über Beschlüsse stimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder ab, Stimmengleichheit gilt als **Ablehnung**.
8. Haftungsbeschränkung:
 - a. Die Haftung von Vorstandsmitgliedern regelt §31 a BGB.
 - b. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 18 Buchführung und Kassenprüfung

1. Über alle **Finanzbewegungen** ist vom Vorstand bzw. dem Geschäftsführer Buch zu führen.
2. Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die **Kassenprüfer** die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die **Mitgliederversammlung** kann eine vorzeitige Kassenprüfung durch die Prüfer beschliessen.
4. Die **Amtszeit** eines Kassenprüfers wird von der **Mitgliederversammlung** festgelegt. Sie beträgt i. d. R. **zwei** Jahre; Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode. Bis zu dieser Mitgliederversammlung kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

§ 19 Amtszeit und Wahl

1. Der Vorstand wird auf **zwei** Jahre gewählt.
2. Zur Wahl des Vorstandes bedarf es der **absoluten** Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im dritten Wahlgang genügt relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
3. Der jeweilige Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

V. Wahlen und Abstimmungen

§ 20 Geschäftsordnungsvorschriften

Wahlen und Abstimmungen finden auf Antrag eines Mitgliedes **geheim** statt. Auf Antrag eines Mitglieds findet eine Befragung des Kandidaten oder eine Personaldebatte statt.

§ 21 Wählbarkeit

1. Wählbar sind nur natürliche Personen, die Mitglied des Vereines sind und deren Einverständnis zur Kandidatur einem Vorstandsmitglied gegenüber erklärt wurde.
2. Bei Abwesenheit muss die Bereitschaft zur Kandidatur **vorher** schriftlich erklärt werden.
3. Der / die **Jugendwart/in** wird von der Vereinsjugend (**bis 21 Jahre** zum Zeitpunkt der Wahl) gewählt; **wählbar** sind Vereinsmitglieder **bis 27 Jahre** zum Zeitpunkt der Wahl. Die Vereinsjugend kann das **Wählbarkeitsalter** bei geeigneten Kandidaten heraufsetzen.

§ 22 Abstimmungen über Ausschluß und Abwahl

1. Ausschlüsse und Abwahlen sind unter Angabe des Betroffenen in der Tagesordnung anzukündigen.
2. Für Abwahlen ist die qualifizierende Mehrheit von **2/3** aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Betroffenen haben hierbei Stimmrecht. Die Abstimmung hat geheim stattzufinden.
3. Für Ausschlüsse ist die **Mehrheit** der satzungsmäßigen und amtierenden Mitglieder des Vorstands erforderlich.

§ 23 Abstimmung über Anträge

Zur Annahme eines Antrags ist eine **Mehrheit** der anwesenden Mitglieder erforderlich. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24 Mitgliedsbeitrag und Ehrenamtspauschale

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Erhebung eines **Mitgliedsbeitrages** und dessen Höhe beschließen; Details werden in der Beitragsordnung geregelt.
2. Für **den Schiedsrichter-Sport-Verein-Odenwald e. V.** ehrenamtlich Tätige können Aufwendersersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen erhalten. Der Aufwendersersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereines. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des **§ 3 Nr. 26 EStG** in Form einer Tätigkeitsvergütung bezahlt werden (Ehrenamtspauschale). Zur Zahlung einer Ehrenamtspauschale ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 25 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von **3/4** der abgegebenen Stimmen.

§ 26 Auflösung

1. Der **Schiedsrichter-Sport-Verein-Odenwald e. V.** kann sich auf Empfehlung des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung auflösen.
2. Hierzu bedarf es einer **3/4** Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Liquidation wird durch den Vorstand abgewickelt.
4. Das Vermögen des Vereins ist gemäß **§ 2 Absatz 5** der **Schiedsrichter-Sport-Vereins-Satzung** zu verwenden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der **Gründungsversammlung** am **16.01.2015** beschlossen. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Darmstadt in Kraft.

64720 Michelstadt, den **16.01.2015**

1. Vorsitzender

Kassenwartin

Jugendwart

2. Beisitzer

2. Vorsitzender

Schriftführer

1. Beisitzer
